



Sankt Augustin, 3.7.2017

Laufende Nummer: 21/2017

Ordnung für die Berufung von Professorinnen und Professoren (Berufungsordnung) der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 23.05.2017

Herausgegeben vom
Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel. +49 2241 865-601, Fax +49 2241 865-8601

Ordnung der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg für die Berufung von Professorinnen und Professoren (Berufungsordnung)

vom 3. Juli 2008

in der Fassung der Ordnung vom 23. Mai 2017

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 38 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV.NRW. S. 474) hat die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg folgende Berufsungsordnung (BO) als Ordnung erlassen:

Inhalt

§ 1 Grundsätze

§ 2 Zuständigkeiten

§ 3 Berufungskommission

§ 4 Berufsungsbeauftragte/Berufungsbeauftragter

§ 5 Arbeit der Berufungskommission

§ 6 Auswahlverfahren

§ 7 Probelehrveranstaltung und Vorstellungsgespräch

§ 8 Berufsungsvorschlag und externe Begutachtung

§ 9 Fachbereichsrat und Dekanin/Dekan

§ 10 Entscheidung durch die Präsidentin/den Präsidenten

§ 11 Inkrafttreten, Veröffentlichung

§ 12 Übergangsregelung

§ 1 Grundsätze

- (1) Berufungen sind für die Weiterentwicklung der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg von herausragender Bedeutung. Ziel jedes Berufungsverfahrens muss es sein, die für eine definierte Professur am besten geeignete Person zu finden. Diese Berufsungsordnung hat ferner das Ziel, über die gesetzlichen Vorgaben hinaus Verfahrensregelungen zu schaffen, die die Objektivität, Zügigkeit und Transparenz gewährleisten und so den einzelnen Berufungsvorgang rechtlich absichern sowie durch einheitliche Qualitätsstandards die Vergleichbarkeit der Berufungsverfahren zwischen den Fachbereichen sicherstellen.
- (2) Die nachfolgenden Regelungen gelten für Berufungsverfahren an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg und - vorbehaltlich anderweitiger vertraglicher Regelungen - auch für gemeinsame Berufungen mit anderen Hochschulen oder Forschungseinrichtungen bzw. Drittmittelgebern. Sie gelten auch für Berufungen in Studiengängen, die vom Institut für Interdisziplinäre Studien angeboten werden. In diesen Fällen sind an Stelle des Fachbereichsrats bzw. der Dekanin/des Dekans der Studiengangsrat bzw. die jeweilige Studiengangsdekanin/ der jeweilige Studiengangsdekan zu beteiligen.
- (3) Das Präsidium setzt, zur Umsetzung des § 37 a HG NRW, für die in den Fachbereichen vertretenen Fächergruppen im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan eine Gleichstellungsquote für in der Regel drei Jahre fest; der Beschluss ist im Verkündungsblatt zu veröffentlichen. Die Gleichstellungsquote bildet das Verhältnis zwischen den Frauen und Männern ab, die in der jeweiligen Fächergruppe innerhalb einer Ausgangsgesamtheit die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfüllen. Bei der Festsetzung der Gleichstellungsquote bestimmt das Präsidium die Ausgangsgesamtheit, innerhalb derer das Verhältnis nach Satz 2 ermittelt werden soll, nach sachgerechten, an dem Ziel der Gewährleistung der Chancengerechtigkeit orientierten Kriterien.
- (4) Die Hochschule strebt an, in den Fächergruppen ein Verhältnis zwischen Professorinnen und Professoren zu erreichen, welches der Gleichstellungsquote nach Absatz 3 entspricht. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Ausgestaltung des Verfahrens zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge, der Beschlussfassungen der Berufungskommissionen und des Fachbereichsrats über den Berufungsvorschlag sowie hinsichtlich der Berufungen durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit in der Hochschule in einem Fach oder einer Fächergruppe der Anteil der Professorinnen im Verhältnis zu dem Anteil der Professoren überwiegt.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Die Dekanin/der Dekan stellt den Bedarf für die Besetzung eines Lehrgebietes durch eine Professur sowie die Finanzierbarkeit der Stelle fest. Sie/er formuliert die mit der Besetzung verbundene Zielsetzung und die Bedeutung des Faches mit Blick auf den Fachbereichsentwicklungsplan. Darüber hinaus formuliert sie/er den Entwurf eines Anforderungsprofils und eines Ausschreibungstextes.
- (2) Der Fachbereichsrat beschließt über
 - a. das von der Dekanin/dem Dekan erarbeitete Anforderungsprofil der Stelle,
 - b. den von der Dekanin/dem Dekan formulierten Ausschreibungstext.

Er wählt auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans die Mitglieder der Berufungskommission sowie aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren, die Mitglieder der Berufungskommission sind, eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/ einen stellvertretenden Vorsitzenden.

- (3) Aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats beantragt die Dekanin/der Dekan beim Präsidium die Ausschreibung der Stelle. Das Anforderungsprofil der Stelle und der hierauf basierende Ausschreibungstext sowie der Vorschlag für die Publikationsorgane sind dem Antrag beizufügen.
- (4) Bedarf es für die Besetzung dieser Professur der Neu- oder Umwidmung einer Stelle, so fasst der Fachbereichsrat einen entsprechenden Beschluss und beantragt beim Präsidium, die Stelle vor der Ausschreibung entsprechend zu widmen/umzuwidmen.
- (5) Das Präsidium schreibt grundsätzlich die Stellen für Professorinnen und Professoren auf der Basis des Fachbereichs- und Hochschulentwicklungsplanes öffentlich aus. Die Ausschreibung muss Angaben über Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben enthalten. Der Ausschreibungstext ist geschlechtsneutral zu fassen. Von der öffentlichen Ausschreibung kann im Ausnahmefall gemäß den Vorgaben des § 38 HG NRW abgesehen werden.
- (6) Zusätzlich zur Ausschreibung sollen besonders geeignete Persönlichkeiten, insbesondere auch Nachwuchswissenschaftlerinnen und Kolleginnen, zur Bewerbung ermutigt werden. Die ergriffenen Maßnahmen zur Suche listenfähiger Kandidatinnen und Kandidaten sind im Berufungsbericht zu dokumentieren.
- (7) Auf der Grundlage des Berufungsvorschlags der Berufungskommission berät und entscheidet der Fachbereichsrat über den Berufungsvorschlag. Dabei ist er nicht an die von der Berufungskommission vorgeschlagene Reihenfolge gebunden.
- (8) Die Präsidentin/der Präsident beruft die Professorinnen und Professoren auf Vorschlag des Fachbereichs. Nach vorheriger Anhörung des Fachbereichs kann Sie oder er eine Professorin oder einen Professor abweichend von der Reihenfolge des Vorschlags des Fachbereichs berufen oder einen neuen Vorschlag anfordern. Unter den in § 37 Abs. 1 S. 3 HG genannten Voraussetzungen kann sie oder er auch ohne Vorschlag des Fachbereichs eine Professorin/einen Professor berufen.

§ 3 Berufungskommission

- (1) Die Mitglieder der Berufungskommission werden von den Mitgliedern des Fachbereichsrats gewählt. Der Berufungskommission sollen auch Professorinnen/Professoren anderer Fachbereiche oder anderer Hochschulen angehören. Die Dekanin/der Dekan gibt die Namen der Kommissionsmitglieder der Präsidentin/dem Präsidenten bekannt. Die Wahl soll so rechtzeitig erfolgen, dass die in § 37 Abs. 1 S. 3 und § 38 Abs. 2 S. 2 HG genannten Fristen für die Vorlage des Berufungsvorschlags durch die Berufungskommission eingehalten werden können. Die Dekanin/der Dekan hat das Recht, ohne Stimmrecht beratend an allen Sitzungen der Berufungskommission teilzunehmen.
- (2) Zur fachlichen Beratung und Verbesserung des Auswahlprozesses können zusätzlich auswärtige Sachverständige hinzugezogen werden. Die Präsidentin/der Präsident kann der Berufungskommission zur Einbeziehung auswärtiger Sachverständiger Vorschläge unterbreiten.

- (3) Die Gruppe der Professorinnen und Professoren verfügt in der Berufungskommission über die Mehrheit der Stimmen. Die Berufungskommission besteht aus mindestens
- 3 Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen/Professoren,
 - 1 Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
 - 1 Mitglied der Gruppe der Studierenden.

Gemäß § 11c Abs. 1 HG NRW muss die Berufungskommission geschlechtsparitätisch besetzt werden, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Jede Ausnahme ist zu begründen und zu dokumentieren. Sind die Ausnahmegründe nicht aktenkundig gemacht, ist die Berufungskommission unverzüglich aufzulösen und neu zu bilden.

Dem Gebot der geschlechtsparitätischen Besetzung kann dadurch entsprochen werden, dass der Frauenanteil in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens dem Frauenanteil entspricht, der in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ausgewiesen ist, aus deren Kreis die Gremienbesetzung erfolgt und hinsichtlich der weiteren Gruppen eine geschlechtsparitätische Besetzung vorliegt. Voraussetzung dafür ist, dass eine geschlechtsparitätische Besetzung trotz intensiver Bemühungen nicht gelingt. Die Bemühungen sind zu protokollieren.

- (4) Werden von der beabsichtigten Berufung mehrere Fachbereiche betroffen, so ist eine gemeinsame Berufungskommission zu bilden. Federführend ist der Fachbereich, dem die Stelle zugeordnet ist. Jeder betroffene Fachbereichsrat entsendet in diese Kommission im Regelfall eine gleiche Anzahl von Mitgliedern. Für die Auswahl und die Zusammensetzung gilt Abs. 3 sinngemäß.
- (5) Die Mitglieder der Berufungskommission sind in ihrer Arbeit unabhängig und keinen Weisungen unterworfen. Die Berufungskommission unterliegt nur der Rechtsaufsicht der Präsidentin/ des Präsidenten. Versuche, die Berufungskommission in ihrer Unabhängigkeit zu beeinflussen, hat die oder der Vorsitzende der Kommission unverzüglich der Dekanin oder dem Dekan anzuzeigen. §§ 20 und 21 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) gelten entsprechend (Ausschluss wegen Befangenheit bzw. Besorgnis der Befangenheit).
- (6) Die Mitgliedschaft in einer Berufungskommission ist ein persönliches Amt, d.h. die Ausübung der Tätigkeit ist unmittelbar und ausschließlich an die Person des vom Fachbereichsrat bestellten Kommissionsmitglieds gebunden. Eine Vertretung ist folglich ausgeschlossen. Ist ein Mitglied der Berufungskommission auf Dauer nicht in der Lage, die ihm übertragenen Aufgaben wahrzunehmen, ist durch den Fachbereichsrat umgehend ein Ersatzmitglied zu wählen.

§ 4 Berufungsbeauftragte/Berufungsbeauftragter

- (1) Das Präsidium setzt zur Betreuung der Berufungskommissionen und Begleitung der Verfahren eine Berufungsbeauftragte/einen Berufungsbeauftragten ein. Sie/er ist berechtigt, als nicht stimmberechtigtes Mitglied an den Sitzungen der Berufungskommissionen teilzunehmen. Das Präsidium kann auch mehrere Berufungsbeauftragte einsetzen.
- (2) Die/der Berufungsbeauftragte wirkt auf die fachbereichsübergreifende Einhaltung gleichbleibend hoher Qualitätsstandards in den Berufungsverfahren hin.

§ 5 Arbeit der Berufungskommission

- (1) Die/der Vorsitzende der Berufungskommission lädt die Kommissionsmitglieder zur konstituierenden Sitzung ein. Bei der konstituierenden Sitzung soll über Ziele und Ablauf des Verfahrens informiert und der Zeitplan festgelegt werden. Mit dem Zeitplan wird Verbindlichkeit und Transparenz für das gesamte Berufungsverfahren geschaffen. Die Berufungskommission konkretisiert und dokumentiert die Auswahlkriterien und ihre Gewichtung auf der Grundlage des Anforderungsprofils. Hierbei ist § 10 LGG zu beachten.
- (2) Die Sitzungen der Berufungskommission sind nicht öffentlich.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte, die Gleichstellungbeauftragte des Fachbereichs, ggf. die Schwerbehindertenvertretung sowie die/der Berufungsbeauftragte sind mit einer Frist von 14 Tagen wie Mitglieder zu laden und zu informieren. Von dieser Frist kann nur dann abgewichen werden, wenn hierüber zuvor mit den o.g. Personen Einvernehmen erzielt wurde.
- (4) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (5) Die Berufungskommissionsmitglieder werden befragt, ob Sie im Sinne von §20 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) befangen sind, und deren Antworten dokumentiert. Soweit bezüglich eines Kommissionsmitgliedes die begründete Besorgnis der Befangenheit besteht, darf dieses Mitglied nicht weiter am Berufungsverfahren mitwirken (weder als Vorsitzende/Vorsitzender noch als einfaches Mitglied der Berufungskommission, weder beschließend noch beratend).
- (6) Auswahl- und Rangfolgeentscheidungen der Berufungskommission bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Gremiums. Auf Antrag werden Entscheidungen des Gremiums in geheimer Abstimmung durchgeführt. Liegen mehrere Anträge zur gleichen Angelegenheit vor, so entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge der Abstimmung. Das Abstimmungsverhältnis ist nach Gruppen getrennt zu protokollieren.
- (7) Jedes Mitglied der Berufungskommission kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern es sich dieses in der Sitzung vorbehalten hat. Das Sondervotum ist binnen einer Woche bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission einzureichen und dem Protokoll über die Sitzung beizufügen. Das studentische Mitglied/die studentischen Mitglieder der Kommission hat/haben darüber hinaus das Recht, nach der Abstimmung der Berufungskommission über den Berufungsvorschlag ein schriftliches Votum abzugeben.
- (8) Die/der Vorsitzende fertigt über jede Sitzung der Berufungskommission ein Protokoll, das die Teilnehmerinnen/Teilnehmer, Ort und Datum der Sitzung sowie die wesentlichen Feststellungen und Ergebnisse der Sitzung enthält. Die Protokolle sind von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Mitglieder der Kommission, die/der Berufungsbeauftragte, die Dekanin/der Dekan, die Präsidentin/der Präsident, die Gleichstellungsbeauftragte und ggf. die Schwerbehindertenvertretung erhalten jeweils eine Kopie des Protokolls, das vertraulich zu behandeln ist. Die/der Vorsitzende der

Berufungskommission unterrichtet den Fachbereichsrat über den Stand des Verfahrensablaufs.

- (9) Die am Berufungsverfahren beteiligten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das studentische Mitglied/Die studentischen Mitglieder sowie die/der auswärtige Sachverständige, sofern sie/er nicht Angehöriger des öffentlichen Dienstes ist, ist gem. § 1 Abs. 1 Nr.1 des Verpflichtungsgesetzes zu verpflichten.

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) Bewerbungen werden berücksichtigt, soweit sie innerhalb der Bewerbungsfrist eingehen. Gehen danach weitere Bewerbungen ein, kann die Kommission entscheiden, ob sie diese berücksichtigt. Die Bewerbungen müssen jedoch spätestens am Tag vor der ersten Auswahl Sitzung der Berufungskommission vorliegen. Auch Personen, die sich nicht beworben haben, können im Berufungsverfahren berücksichtigt werden.
- (2) Liegt der Anteil der eingegangenen Bewerbungen von Frauen unterhalb der festgelegten Gleichstellungsquote oder ist die Gleichstellungsquote beim Fachbereich noch nicht erreicht, kann der/die Dekan/in einen Antrag auf Neuausschreibung beim Präsidium stellen.
- (3) Die Bewerbungsunterlagen dürfen neben der Präsidentin/dem Präsidenten und den zuständigen Stellen der Hochschulverwaltung nur die Kommissionsmitglieder, die/der Berufsbeauftragte, die Gleichstellungsbeauftragte, die Schwerbehindertenvertretung, die stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats sowie die Dekanin/der Dekan einsehen. Hochschulangehörige, die nicht am Berufungsverfahren beteiligt sind, die Bewerberinnen und Bewerber oder sonstige Personen haben kein Einsichtsrecht. § 16 Abs. 5 S. 2 HG bleibt unberührt.
- (4) Das im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens festgelegte Anforderungsprofil ist zusammen mit den formalen Einstellungsvoraussetzungen Grundlage der Auswahl. Die Qualifikationserfordernisse der Stelle dürfen während des Auswahlverfahrens nicht durch zusätzliche oder abweichende Qualifikationserfordernisse verändert werden. Bewerberinnen und Bewerber, die die formalen Voraussetzungen und/oder das Anforderungsprofil nicht erfüllen, werden informiert und finden im weiteren Auswahlprozess keine Berücksichtigung. Bewerberinnen und Bewerber, die die formalen Voraussetzungen und das Anforderungsprofil erfüllen, werden über den voraussichtlichen zeitlichen Ablauf (Zeitplan nach § 5 Abs. 1) informiert. Zur Probelehrveranstaltung und zum Vorstellungsgespräch sollen nur Bewerberinnen und Bewerber eingeladen werden, die die Anforderungen nach Satz 1 in hohem Maße erfüllen.
- (5) Hält die Gleichstellungsbeauftragte Bewerberinnen für entsprechend qualifiziert und geeignet, sind auf ihr Verlangen hin (weitere) qualifizierte Frauen bis zu ihrem Anteil an den Bewerbungen einzuladen.
- (6) Eine Einladung von schwerbehinderten Personen zu einem Vorstellungsgespräch bzw. zur Probelehrveranstaltung ist nur dann entbehrlich, wenn die Person offensichtlich fachlich nicht geeignet ist und hierüber das Einvernehmen mit der Schwerbehindertenvertretung besteht. Die Sachlage ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (7) In jedem Einzelfall und zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens sind die für eine Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung entscheidenden Beurteilungsgesichtspunkte zu dokumentieren.

§ 7 Probelehrveranstaltung und Vorstellungsgespräch

- (1) Die Probelehrveranstaltungen sind unter möglichst gleichen Bedingungen anzubieten und durchzuführen. Die Einladung zur Probelehrveranstaltung ist im Fachbereich öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Das Vorstellungsgespräch mit der Berufungskommission soll im Rahmen eines strukturierten, teilstandardisierten Interviews auf der Grundlage der im Anforderungsprofil genannten Kriterien geführt werden. Ergänzende oder andere qualifizierte Personalauswahlmethoden sind möglich.
- (3) Zu dokumentieren sind insbesondere Dauer und Inhalt der Präsentation des Probevortrags bzw. des Vorstellungsgesprächs sowie die sich anschließende Diskussion und zwar hinsichtlich der tatsächlichen Umstände wie auch der daraus gewonnenen Eindrücke.

§ 8 Berufungsvorschlag und externe Begutachtung

- (1) Nach durchgeführten Probelehrveranstaltungen und Vorstellungsgesprächen beschließt die Berufungskommission zunächst eine Dreierliste ohne Reihung.
- (2) Dem Berufungsvorschlag sollen zwei vergleichende Gutachten auswärtiger Professorinnen/Professoren beigelegt werden. Jedes Mitglied der Berufungskommission hat das Recht, geeignete Gutachterinnen/Gutachter vorzuschlagen. Vorschlagsberechtigt ist auch die Präsidentin/der Präsident. Die auswärtigen Gutachterinnen/Gutachter müssen fachlich einschlägig ausgewiesen sein.
- (3) Die/der Vorsitzende der Berufungskommission gibt den Gutachterinnen/Gutachtern Bewertungskriterien einschl. einer Bewertungsskala vor. Die Gutachterinnen/Gutachter erstellen für die Personen der Liste vergleichende Gutachten, die nach den vorgegebenen Kriterien eine Rangfolge enthalten sollen. Die Gutachterinnen/Gutachter sind auf die Pflicht zur Verschwiegenheit hinzuweisen.
- (4) Nach Eingang der vergleichenden Gutachten beschließt die Kommission unter Berücksichtigung dieser Gutachten einen Berufungsvorschlag, der in der Regel drei Einzelvorschläge in bestimmter Reihenfolge enthalten soll. Berufungsvorschläge mit weniger als drei Einzelvorschlägen sind ausnahmsweise möglich und bedürfen einer besonderen Begründung.
- (5) Im Berufungsvorschlag sind die vorgeschlagenen Bewerberinnen/Bewerber einzeln zu würdigen und die Auswahlgründe zu dokumentieren. Die Reihenfolge der Listenplätze ist zu begründen.
- (6) Die/der Vorsitzende fasst das Beratungsergebnis und das Auswahlverfahren in einem Berufungsvorschlag zusammen und leitet diesen der Gleichstellungsbeauftragten und ggf. der Schwerbehindertenvertretung zu. Die Gleichstellungsbeauftragte bzw. die Schwerbehindertenvertretung nehmen innerhalb von zwei Wochen Stellung. Im Falle abweichender Voten kann die Kommission erneut beraten und dazu ggf. eine Stellungnahme abgeben.

- (7) Die Mitglieder der Berufungskommission können dem von der Kommission beschlossenen Berufungsvorschlag ein Sondervotum beifügen. Das Votum muss in der Sitzung, in der die Abstimmung stattfindet, angemeldet und innerhalb einer Woche nach der Sitzung schriftlich der/dem Vorsitzenden der Kommission vorgelegt werden.
- (8) Der Berufungsvorschlag mit eingehender Bewertung der Listenplatzierten wird zusammen mit
- a. dem Ausschreibungstext und dem Anforderungsprofil,
 - b. der Übersicht der Bewerberinnen und Bewerber (Synopsis) unter Angabe nachvollziehbarer Ablehnungsgründe der nicht berücksichtigten Bewerberinnen/Bewerber ggf. mitgesonderter Dokumentation,
 - c. sämtlichen Beratungsunterlagen,
 - d. der Begründung der Reihenfolge der Vorschlagsliste nach den Anforderungskriterien,
 - e. den vergleichenden Gutachten,
 - f. den Bewerbungsunterlagen der Listenplatzierten,
 - g. der Stellungnahme der studentischen Vertreter in der Berufungskommission,
 - h. der Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten,
 - i. ggf. der Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung und
 - j. den evtl. Sondervoten dem Fachbereichsrat, bei einer fachbereichsübergreifenden Berufungskommission den Fachbereichsräten, zur Entscheidung vorgelegt.

§ 9 Fachbereichsrat und Dekanin/Dekan

- (1) Der Fachbereichsrat berät und entscheidet über den von der Berufungskommission vorgelegten Berufungsvorschlag, bei gemeinsamen Berufungsverfahren beraten und entscheiden die betroffenen Fachbereichsräte. Beraten die betroffenen Fachbereichsräte in getrennten Sitzungen, so bedarf es zur Gültigkeit des Berufungsvorschlags der Zustimmung aller beteiligten Fachbereichsräte.
- (2) Bei der Beratung über den Berufungsvorschlag sind alle Professorinnen und Professoren, die Mitglieder des Fachbereichs sind, sowie die Gleichstellungsbeauftragte, die/der Berufsbeauftragte und ggf. die Schwerbehindertenvertretung teilnahmeberechtigt.
- (3) Die/der Vorsitzende der Berufungskommission ist zu den Beratungen des Fachbereichsrates hinzuzuziehen. Bei Bedarf können weitere Mitglieder der Berufungskommission vom Fachbereichsrat eingeladen werden.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates beschließen nach Gruppen getrennt in geheimer Abstimmung über die Berufsliste. Die Zustimmung ist erteilt, wenn die Entscheidung nicht nur mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates, sondern zugleich mit der Mehrheit der professoralen Mitglieder des Gremiums getroffen wurde. Stimmt der Fachbereichsrat dem vorgelegten Berufungsvorschlag nicht zu, so wird dieser an die Berufungskommission zurückverwiesen. Findet ein nach nochmaliger Beratung durch die Kommission vorgelegter Vorschlag wiederum nicht die Zustimmung des Fachbereichsrates, so entscheidet dieser mit Begründung, ob er von der

vorgesehenen Reihenfolge abweicht oder der Präsidentin/dem Präsidenten eine erneute Ausschreibung vorschlägt.

- (5) Eine erneute Ausschreibung kann dem Fachbereichsrat auch von der Berufungskommission begründet vorgeschlagen werden, wenn nach der Bewerbungssituation die Stelle nicht qualifiziert besetzt werden kann. Über die erneute Ausschreibung entscheidet die Präsidentin/der Präsident.
- (6) Die Dekanin/der Dekan leitet den Berufungsvorschlag mit dem Abstimmungsergebnis des Fachbereichsrates (Protokollauszug) und ggf. der Begründung für eine abweichende Entscheidung des Fachbereichsrates, falls vom Vorschlag der Berufungskommission abgewichen wurde, den in § 8 Abs. 7 genannten Unterlagen sowie den Bewerbungsunterlagen der nicht berücksichtigten Bewerberinnen/Bewerber der Präsidentin/dem Präsidenten zur weiteren Entscheidung zu.

§ 10 Entscheidung durch die Präsidentin/den Präsidenten

- (1) Die Hochschulverwaltung überprüft den vom Fachbereich vorgelegten Berufungsvorschlag auf Einhaltung der formalen Vorgaben. Die Präsidentin/der Präsident prüft den Berufungsvorschlag und entscheidet im Rahmen der ihr/ihm nach § 37 Abs. 1 HG zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Die Berufung von Nichtbewerberinnen und -bewerbern ist zulässig.
- (2) Im Rahmen der Berufungsentscheidung bleibt es der Präsidentin/dem Präsidenten unbenommen, nach pflichtgemäßem Ermessen weitere vergleichende Gutachten einzuholen.
- (3) Das Präsidium wird mit dem Berufungsvorschlag in der Regel nicht befasst. Es obliegt der Präsidentin/dem Präsidenten zu entscheiden, ob zu ihrer/seiner Beratung das Präsidium im Einzelfall hinzugezogen werden soll. Unberührt bleiben die nach § 16 HG dem Präsidium obliegenden Rechte und Pflichten.
- (4) Zur Vorbereitung der Berufungsverhandlungen mit der Kandidatin/dem Kandidaten führt die Präsidentin/der Präsident ein Berufungsgespräch mit der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs, dem die zu besetzende Stelle zugeordnet ist.
- (5) Die Präsidentin/der Präsident und die Vizepräsidentin/der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung führen die Berufungsverhandlungen mit der Kandidatin/dem Kandidaten. Der Präsidentin/dem Präsidenten bleibt es unbenommen, bei Bedarf weitere Teilnehmerinnen/Teilnehmer zu den Berufungsverhandlungen hinzu zu ziehen.
- (6) Mit der Rufannahme ist das Berufungsverfahren abgeschlossen.

§ 11 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Berufsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg in Kraft. Die vom Senat der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg beschlossene Berufsordnung vom 03.07.2008 tritt hiermit außer Kraft.

§ 12 Übergangsregelung

Diese Berufsordnung gilt ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens für alle Berufungsverfahren, sofern die Ausschreibung der Professur durch das Präsidium noch nicht stattgefunden hat. Eine erneute Ausschreibung steht insoweit einer erstmaligen Ausschreibung gleich.